

A 1 – K –105/1985-23

Graz, .....

**Dienstzweigeverordnung für die  
Feuerwehr der Landeshauptstadt  
Graz – Neufassung**

**ÖFFENTLICH!**

BerichterstellerIn:

.....

**Bericht  
an den Gemeinderat**

Die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Juli 1972 über die Beamtengruppen, die Dienstgradbezeichnungen bzw. Dienstbezeichnungen und Dienstgradabzeichen sowie über die besonderen Erfordernisse für die Anstellung und die Beförderung der im Branddienst stehenden Beamten der Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz wurde zuletzt mit Beschluss vom 16.7.1985 in einem Teilbereich novelliert. Bedingt durch die im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen einschlägiger Sachverhalte und relevanter rechtlicher Bestimmungen erweist sich die gegenständliche Verordnung in vielen Punkten als überholt. Auf Grund mehrfacher Novellierungen ist die Verordnung von einem hohen Maß an Unübersichtlichkeit geprägt, sodass eine Gesamtreform im Wege einer kompletten Neufassung unumgänglich erscheint.

Nach umfangreichen Vorarbeiten kann nunmehr der unter Einbindung der Feuerwehr erstellte Entwurf einer neuen Dienstzweigeverordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vom Geltungsbereich des vorliegende Entwurfes sollen - wie bisher - nur Bedienstete des Einsatz(Brand)dienstes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz erfasst sein. Die Entscheidung, ob auch andere Bereiche der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr (Vorbeugender Brandschutz/Feuerpolizei, Zivil- und Katastrophenschutz, Nachrichtenabteilung bzw. Verwaltung) in den Geltungsbereich der Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr einbezogen werden sollen, soll erst nach Vorliegen der Ergebnisse zu der in Auftrag gegebenen „Feuerwehrstudie“ getroffen werden.

Die Ausarbeitung dieses Entwurfes war u.a. vom Grundsatz der Angleichung der Verordnung an die ebenfalls neugefasste Prüfungsordnung für die Feuerwehr getragen, die eine Neuordnung des Schulungssystems gewährleisten soll. Auf dem Sektor der Ausbildung ist es im Laufe der Jahre zu gestiegenen Anforderungen für alle Bediensteten der Feuerwehr gekommen, sodass eine Anpassung an die Erfordernisse der heutigen Zeit erzielt werden sollte.

Entsprechend dem Leitbild der Grazer Stadtverwaltung gilt es, die Verordnung an die Erfordernisse eines modernen Managements anzupassen. Dazu zählt auch die Abschaffung der nicht mehr zeitgemäßen Amtstitel, die mit Verordnung des Gemeinderates vom 6.7.2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz bereits realisiert wurde. Dem gemäß sind auch in der gegenständlichen, den Bereich der Feuerwehr betreffenden Verordnung keine Amtstitel mehr vorgesehen.

Dienstgradbezeichnungen werden auf Grund der paramilitärischen Struktur der Feuerwehr beibehalten, sind jedoch nur mehr für die Dauer der entsprechenden Verwendung von Bediensteten zu führen. Bestimmte Funktionen und Dienstgradbezeichnungen werden vermehrt an „gute“ oder „sehr gute“ Dienstbeurteilungen und den Nachweis der erfolgreichen Ablegung von Fachprüfungen geknüpft.

Einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemäßen Dienstzweigeverordnung stellt die Eliminierung bereits veralteter Anstellungserfordernisse, wie beispielsweise jenes der mindestens vierjährigen Dienstzeit in einer Pioniereinheit des Bundesheeres, dar. Ein Bedarf an Pionieren ohne Berufsausbildung ist heute nicht mehr gegeben.

Ebenfalls überholt und dem entsprechend nicht mehr vorgesehen ist das Erfordernis der Ableistung des Präsenzdienstes, zumal damit sowohl Frauen als auch Zivildienstler von einer Einstellung bei der Feuerwehr ausgeschlossen waren. Mit Beschlussfassung der vorliegenden Dienstzweigeverordnung wird auch Frauen die Verwendung im Branddienst der Feuerwehr ermöglicht. Demnach wurden in der neu gestalteten Verordnung die Personen- und Dienstgradbezeichnungen auch in der weiblichen Form vorgesehen.

Weiters wird der nicht mehr zeitgemäße Verweis der bisherigen Dienstzweigeverordnung auf den Gesellenbrief über ein im Branddienst verwendbares Handwerk als Anstellungserfordernis durch den Nachweis einer für den Einsatzdienst erforderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung ersetzt.

Als Anstellungserfordernis festgelegte Mindestdienstzeiten orientieren sich nunmehr an tatsächlich im Einsatzdienst der Feuerwehr zurückgelegten Jahren.

Mit Landesgesetz vom 22. Oktober 2002, LGBl. Nr. 6/2003, ist im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz die Höchstgrenze für die Aufnahme entfallen, weshalb auch im nunmehrigen Novellierungsentwurf die bisher in der Dienstzweigeverordnung für eine Aufnahme vorgesehenen Altershöchstgrenzen (28 Jahre für Mannschaften/30 Jahre für B-Offiziere/32 Jahre für A-Offiziere) nicht mehr vorgesehen sind.

Die Erstellung des vorliegenden Entwurfes war auch von dem Bestreben geleitet, EU-konforme Regelungen zu schaffen.

Die Systematik der bisherigen Dienstzweigeverordnung wurde beibehalten. So umfasst auch der vorliegende Entwurf neben allgemeinen Vorschriften betreffend die Anstellung bzw. die Definitivstellung eine Dienstzweigeordnung (Anlage 1), innerhalb welcher die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen bestimmt werden. Darüber hinaus werden die von den Bediensteten nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen, neu gefassten Prüfungsordnung für die Feuerwehr abzulegenden Fachprüfungen bzw. zu besuchenden Kurse festgelegt.

In der ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildenden Anlage 2 erfolgt die Überleitung der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung einer Beamtengruppe angehörenden Bediensteten.

Die im Entwurf vorliegende Verordnung ist über den Kreis der BeamtInnen hinaus sinngemäß auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

Der Beschluss über die Neufassung der Dienstzweigeverordnung soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten und damit gleichzeitig die bisherige Dienstzweigeverordnung außer Kraft gesetzt werden.

Die angeführten Neuregelungen sind kostenneutral. Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz stimmt dem vorliegenden Entwurf zu.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß den §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 97/2005, beschließen:

1. Dem angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwurf einer Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr inklusive Dienstzweigeordnung (Anlage 1) und Überleitungsbestimmungen (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Die Bestimmungen der beiliegenden Verordnung sind sinngemäß auch auf jene Bediensteten des Branddienstes der Feuerwehr anzuwenden, die nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974, in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zu Stadt Graz stehen, mit der Maßgabe, dass an Stelle des Begriffes „Beamtengruppe“ der Ausdruck „Dienstnehmergruppe“ tritt.

Hinsichtlich der Bezeichnungen „Verwendungsgruppe“ sowie „Dienstklasse“ ist § 17 Abs. 1 lit. b und c des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes anzuwenden.

Die Sachbearbeiterin:

*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:

*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

Bürgermeister

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am .....

Der Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

**Beschlussdetails**  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....